



Satzung zum AWO-Bildungs- und Betreuungsvertrag

- § 1 Rechtliche Grundlagen**
- § 2 Anmeldung**
- § 3 Aufnahme**
- § 4 Aufnahmekriterien und Platzvergabe**
- § 5 Öffnungszeiten**
- § 6 Schließzeiten**
- § 7 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge und sonstiger Entgelte**
- § 8 Teilnahme am Essensangebot**
- § 9 Unfallversicherung**
- § 10 Aufsichtspflicht**
- § 11 Haftung**
- § 12 Krankheit und Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung**
- § 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 14 Kündigung durch den Träger**
- § 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 16 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG), dessen Ausführungsbestimmungen (AVBayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt und steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V. Sie dient der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern.

1. Kindertageseinrichtungen sind
 - a) **die Kinderkrippe** im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Nr.1 BayKiBiG für Kinder überwiegend unter drei Jahren
 - b) **der Kindergarten** im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - c) **der Kinderhort** im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet.
 - d) **Häuser für Kinder** im Sinne von Art. 2, Abs. 1, Nr. 4 BayKiBiG sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.
 - e) **Integrative Kindertageseinrichtungen** im Sinne von Art. 2, Abs. 3 BayKiBiG, sind alle unter Abs. 1 genannten Einrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.
2. Die Kindertageseinrichtungen der AWO Kreisverband Rosenheim e.V. dienen ausschließlich und unmittelbar der Bildung, Erziehung und Betreuung und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung das ganze Jahr möglich.
2. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 3 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Betreuungsjahres. Dieses beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Die Aufnahme ist jedoch nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages und seiner Anlagen einschließlich des dazugehörigen Buchungsformulars mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u. a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung festgelegt wird. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Erforderliche Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Aufnahmekriterien und Platzvergabe

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Die Kindertageseinrichtung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers sowie das Einvernehmen mit der Kommune, in der die Kindertageseinrichtung ihren Sitz hat.
3. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und entsprechend der aktuell geltenden Betriebserlaubnis sowie unter der Voraussetzung, dass ausreichend Personal vorhanden ist, **prioritär nach folgenden Kriterien:**
 - a) Für die Aufnahme in den Kindergarten bei bestehender Schulpflicht oder im letzten Jahr vor Eintritt der Schulpflicht:
 - Kinder, die bei der Schuleinschreibung vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind (Art. 37, Abs.2 BayEUG sowie Art.12 BayKiBiG und §5 AVBayKiBiG).
 - Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen (Vorschulkinder).
 - b) Für die Aufnahme in den Kindergarten ohne Schulpflicht und für alle anderen Kindertageseinrichtungen:
 - Kinder aus der Einrichtung, z.B. Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe.
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend **und** berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind **nicht** in einer eheähnlichen Partnerschaft erzo-gen wird.
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.
 - Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Unter der Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte werden aus Gründen der Familienfreundlichkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Geschwisterkin-der bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch die Personensorgeberechtig-ten nachzuweisen.
 - c) Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens müssen neben den oben genannten Kriterien auch noch berücksichtigt werden:
 - die Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung
 - die jeweils geltende pädagogische Konzeption und
 - eventuelle Vorgaben bzw. Wünsche der Kommune, in der die Kindertageseinrich-tung ihren Sitz hat.
4. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme unter Beachtung sozialer und/oder pädagogischer Erfordernisse.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind im Buchungsformular angegeben.
2. Die Öffnungszeiten der Einrichtung kann bei Bedarf vom Träger der Einrichtung und nach Anhörung der Elternvertreter geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Betreuungszeiten pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Insbesondere sind die auf dem Buchungsformular angegebenen Kernzeiten zu beachten.
5. Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Schließzeiten

1. Die Kindertageseinrichtung wird an maximal 35 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
2. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
3. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. In diesem Fall werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert. Es entsteht hieraus aber kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen AWO-Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten und Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Wenn ein Kind alleine in die Tageseinrichtung kommt, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Betreten des Gebäudes. Geht ein Kind alleine heim, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Gebäudes.
2. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern oder deren beauftragten Begleitpersonen, wenn diese ihre Kinder bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z.B. Sommerfest, St. Martin etc.) begleiten oder für einen bestimmten Zeitraum mit ihren Kindern dort gemeinsam verweilen (z.B. Eingewöhnungszeit).
3. Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen.

4. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind den Heimweg alleine antreten darf. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeiträge und sonstiger Entgelte

1. Die Elternbeiträge und sonstigen Entgelte werden 12-mal jährlich erhoben.
Der Elternbeitrag ist gestaffelt nach den sich im Wochendurchschnitt errechneten täglichen Betreuungszeiten. Er ist dem jeweils geltenden Buchungsformular zu entnehmen, das Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
2. Die pädagogische Kernzeit ist jeweils auf dem aktuell geltenden Buchungsbeleg ausgewiesen. Diese Kernzeit ist immer verpflichtend zu buchen, ebenso die dafür erforderlichen Bring- und Holzzeiten.
3. Bei den Horten und für Schulkinder im Kindergarten wird der Elternbeitrag gesondert ermittelt. Der ermittelte Betrag ergibt sich aus den gebuchten Zeiten für die Schulzeit und den für die Ferien. Die Kosten für die erhöhten Betreuungszeiten während der Ferien werden mit dieser Beitragsermittlung zu gleichen Teilen auf alle 12 Monate umgelegt. Der zu entrichtende Gesamtbeitrag ist im Buchungsformular zu ersehen,
4. Zusätzlich erhobene Entgelte für Spielmaterial ("Spielgeld") und Getränke-/Brotzeit-Geld sowie das Entgelt für ein Mittagessen sind auf dem Buchungsformular in jeweils aktueller Höhe ausgewiesen.
5. Die Besuchsgebühr ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
6. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein. Eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften).
7. Für Kinder, die sich nach Art. 35 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht befinden, reduziert sich der im aktuellen Buchungsblatt festgelegte monatliche Beitrag um die Höhe des jeweils aktuellen staatlichen Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an die Personensorgeberechtigten ausgezahlt.
8. Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Betreuungsgebühr und des Spiel- und Getränkeldes nach § 90, Abs. 3 SGB VIII bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld nach § 28 Abs. 6, SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6b Abs. 2 BKGG beantragen, so ist dies unverzüglich der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben. Die Reduzierung / Erlass der Elternbeiträge bzw. des Essensgelds wird erst vorgenommen, wenn der entsprechende **Bescheid** der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird.
- 9 **Reduzierungen** der durchschnittlichen Buchungszeit können mit einer Frist von einem Monat **nur zu Beginn des Betreuungsjahres und zum 01. März** vorgenommen werden. In besonderen Lebenslagen oder sozialen Notlagen kann nach Absprache mit der Einrichtungsleitung eine Einzelfallregelung getroffen werden.
Erhöhungen der durchschnittlichen Buchungszeit sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung auch während des Betreuungsjahres möglich, sofern ausreichend Personalstunden zur Verfügung stehen. **Änderungen der Buchungszeiten bedürfen der Schriftform.**

§ 9 Teilnahme am Essensangebot

1. Den Kindern wird ein Mittagessen angeboten.
2. Der ganztägige Besuch der Kindertageseinrichtung sowie der Besuch über die Mittagszeit hinaus (ab 5 - 6 Stunden Betreuungszeit) bzw. der Besuch von Schule und Hort schließt die Teilnahme am Essensangebot verpflichtend mit ein.

§ 10 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem pädagogische Kräfte, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 11 Haftung

Für Sachschäden sowie für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kindertageseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 12 Krankheit und Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
3. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines erkrankten Kindes in der Kindertageseinrichtung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung der Kindertageseinrichtung anordnen.

§ 13 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) bedarf einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine unterjährige Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist grundsätzlich nur mit einer Frist von einem Monat zum 28.02. möglich.
2. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform

§ 14 Kündigung durch den Träger

1. Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn
 - a) sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen.
 - b) die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird, und die Zusammenarbeit im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten grundlegend gestört ist.
 - c) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag des Elternbeitrags und der Entgelte im Rückstand sind.
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz wechseln und nicht mehr wie bisher in der Standortkommune der Kindertageseinrichtung ihren ersten Wohnsitz haben und eine Ausnahme gemäß § 2 Ziff. 3 AVBayKiBiG nicht gegeben ist.
2. Die Kündigung durch den Träger erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung der Kindertageseinrichtung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeitern/innen zu vereinbaren.
2. Die Personensorgeberechtigten wählen einen Elternbeirat (Art. 14, Abs. 1 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der



Kindertageseinrichtung, Träger und ggf. der Grundschulen fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört (Art. 14, Abs. 2-5 BayKiBiG).

3. Personensorgeberechtigte, die im Rahmen der gelebten Erziehungspartnerschaft in der Einrichtung hospitieren oder stundenweise mitarbeiten, unterliegen ebenso wie Elternbeiräte der Schweigepflicht im Sinne des
 - Sozialdatenschutzes (personenbezogene Daten der Kinder und Familien) und
 - Betriebs- und allgemeinen Datenschutzes (nicht offenkundige Betriebs- und Geschäftsdaten des Trägers und der Kindertageseinrichtung, zu denen auch personenbezogene Daten des Personals der Kindertageseinrichtung zählen).

§ 16 Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Satzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Rosenheim, den 01.09.2013

Herbert Weißenfels
Kreisvorsitzender
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rosenheim e.V.